


<p>Logotyp</p> 	<p>Nazwa instytucji</p> <p style="text-align: center;">Muzeum Ustrońskie</p>	
<p>Tytuł jednostki / publikacji / fotografii</p>		
<p>Ilość stron oryginału</p>	<p>Ilość skanów</p>	<p>Liczba plików publikacji</p>
<p>Autor</p>	<p>Wydawnictwo / zakład fotograficzny</p>	
<p>Miejsce wydania</p>	<p>Rok wydania / Data powstania</p>	
<p>Sygnatura</p>	<p>Rodzaj zasobu (np. zdjęcie, czasopismo itp.)</p>	
<p>Wymiary (wys x szer)</p>	<p>Stan zachowania</p>	<p>Charakterystyka skanowanego obiektu</p>
<p>Hasła przedmiotowe (okres historyczny, postacie, miejsce)</p>		
<p>Hasła tematyczne (np. miasto, przemysł, kuźnia, letnicy itp.)</p>		
<p>Prawa autorskie</p>		









# Denkschrift

betreffend

das gefährdete Volks-Schulwesen

der

evangelischen Gemeinde Ustron

vorgelegt

dem hohen k. k. ev. Oberkirchenrathe A. C. in Wien mit der Bitte  
um Abhilfe.

Ustron

am Jahrestage der Sperrung der Nieder-Ustroner ev. Schule,  
den 17. December 1876.

Das Schul-Presbyterium.

---

Leschen 1877.

Buchdruckerei von S. Feizinger.



Ferner wurde dem Presbyterium mit Erlaß vom 15. November 1875, Nr. 1000, Folgendes eröffnet: „Dem unterm 17. October d. J., Nr. 59, gestellten Ansuchen um Befreiung der Steuerträger ev. Confession in Ustron von der Entrichtung der ihnen pro 1874 und 1875 anreparirten Beiträge auf die Erhaltung der öffentlichen Volksschule in Ustron wird auf Grund des § 65 des Reichs-Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 keine Folge gegeben, weil dieser Paragraph die Zahlungs-Verpflichtung für die gesetzlichen Schullasten ausdrücklich constatirt, die Beiträge auf die öffentlichen Schulen unter die gesetzlichen Schullasten gehören und die Zahlungsverbindlichkeit durch die mit der Entscheidung des schlesischen Landesausschusses vom 22. December 1874, Z. 5149, ausgesprochene Annullirung des Gemeindebeschlusses ddo. 28. Februar 1874 ausdrücklich erklärt wurde.“ Die besagte Entscheidung des schlesischen Landesausschusses erklärt ausdrücklich: „insofern für die Befreiung einer Confession keine Gründe vorliegen“. Ein gesetzlicher Grund lag vor. Die im § 40 des schlesischen Landeschulgesetzes vom 28. Februar 1870 vorgesehene neue Abgrenzung und Gruppierung der Schulgemeinde Ustron wurde nicht vorgenommen. Im Gegentheil, man ließ die arme evangelische Schulgemeinde als solche fortbestehen, deren Schulkreis mit dem der reichen Schulgemeinde zusammenfiel. Ja, noch mehr! man drang nach erfolgter Sanction des Schulgesetzes in sie: sie möge mit Rücksicht auf die in ihre Schulen eingeschulten evangelischen Kinder, dem Bedürfnisse nach Schulen Genüge leisten. Solches ist auch geschehen. Unbeachtet dagegen wurde die Schulgemeinde mit nur einer zweiclassigen öffentlichen Schule bei 500 Kindern gelassen. Plötzlich wurde, ohne die vorhandenen Gründe, welche für die Befreiung der Protestanten von der Doppelleistung sprachen, untersucht zu haben, der vermeintlich einzig gesetzliche Standpunkt scharf betont; die vorhandenen 1000 schulpflichtigen Kinder auf einmal als in die eine zweiclassige Schule eingeschult betrachtet und überdies die Evangelischen, den Gemeindebeschlüssen aus den Jahren 1872 und 1874 entgegen, zur Nachzahlung für die verstrichene Zeit durch Wortbrüchigkeit verhalten. Der nach Tausenden zu berechnende materielle Vortheil, den die Schulgemeinde aus dem Bestande der ev. Privatschulen gezogen und auch der gedeihliche Unterricht, welchen katholische und israelitische Kinder in der ev. Schule genossen haben: wurde der ev. Bevölkerung durch rücksichtslos durchgeführte Execution entlohnt. Der Gemeindevorsteher, über dessen Antrag in der Schulgemeindegemeinsamung vom 28. September 1875 der ev. Oberlehrer Johann Drozd, als Lehrer für Polana gewählt wurde, warb nun in consequenter Ver-



folgung seines Zieles auch um den ev. Lehrer und Organisten Johann Kolder. Es gelang ihm unter allerlei Vorspiegelungen denselben zur Untreue gegen die ev. Gemeinde zu verleiten. Beide Lehrer gingen plötzlich, ohne vorausgegangener Kündigung, am 24. November 1875, mitten im Schuljahre zur öffentlichen Schule über, mehr denn hundert versammelte Kinder verlassend. Am selben Tage nahm Pastor Janik, von der Eröffnung der öffentlichen Nothschule zurückgekehrt, den Unterricht mit der versammelten Jugend auf, welche den treulosen Lehrern nicht folgen wollte und erstattete über diesen Vorfall dem k. k. Bezirksschulrath die Anzeige. Behufs Besetzung des vacant gewordenen Postens wurde unverzüglich der Concurus ausgeschrieben. Das Lebenszeichen, welches die gefährdete evangelische Schule, stark besucht, noch immerfort zu erkennen gab, ließ den unermüdlichen Gemeindevorsteher nicht eher ruhen, bis auch die eine Classe gesperrt wurde. Denunciation führte zum vorgesteckten Ziele, wie Solches aus dem Erlasse des k. k. Bezirksschulrathes vom 10. December 1875, Nr. 1278, zu entnehmen ist und der also lautet: „In Erledigung des vom Gemeindevorstande Ustron über Anregung des Ortsschulrathes erstatteten Berichtes vom 8. December 1875, Nr. 828, wird dem Ortsschulrath eröffnet, daß zur Behebung der von der evangelischen Bevölkerung manifestirten Tendenz der Umgehung der Schulpflicht lediglich die gesetzlichen Mittel eingeschlagen werden dürfen. — Die fragliche Beschwerde wird unter Einem dem hohen k. k. Landesschulrath in Troppau mit dem erneuerten Antrage auf Sperrung der Privatschule vorgelegt. Gleichzeitig wurde vom Referenten des k. k. Bezirksschulrathes commissionelle Erhebungen in Ustron, behufs Constatirung der Gravamina gepflogen, nach welchen Pastor Janik als diejenige Person bezeichnet wurde, welche die manifestirte Tendenz der Umgehung der Schulpflicht im Volke nähre. Der Correspondent der „Silesia“, des Gemeindevorstehers rechte Hand, suchte durch tendenziös gefärbte Artikel die öffentliche Meinung über die Stellung des Presbyteriums zur leidigen Schulsache zu beeinflussen, die Handlungsweise desselben ins schiefe Licht zu stellen. So brachte die „Silesia“ auf Seite 1419 des Jahres 1875 aus Ustron nachstehende Correspondenz: „daß es möglich war, daß schon heute (8. November) ein Theil der Kinder unterrichtet werden konnte, haben wir der Bereitwilligkeit der hiesigen Israeliten zu danken, indem sie ihre Bänke, welche sie zur Verrichtung ihrer Gebete besitzen, für die Ober-Ustroner Schule zur Verfügung stellten, denn das evangelische Presbyterium lehnte das Ansuchen des Ortsschulrathes um leihweise Ueberlassung der ohnehin unbenützten Schulbänke ab.“ Auf Seite 1473



der „Silesia“ vom 27. November 1875 ist folgende Correspondenz aus Ustron zu lesen: „45 Kinder der ehemaligen ev. Nieder-Ustroner Privatschule erschienen (am 24. November) in den beiden Schulclassen, und wenn Herr Pastor Janik die Publication über die Eröffnung dieser Schule im Sinne des ihm vom Gemeindevorstande zugekommenen Ersuchschreibens — nämlich wahrheitsgetreu, wie es sich ziemt — ausgeführt, und nicht Eltern wie Kinder irreführt hätte, wären weit mehr Kinder zum Unterrichte herbeigeeilt.“ Am selben Tage waren über einhundert Kinder in der Nieder-Ustroner ev. Privatschule versammelt, plötzlich und treulos vom Lehrer Kolder verlassen. Nach diesen Vorgängen wurde dem Presbyterium mit Erlaß des k. k. Bezirksschulrathes vom 15. December 1875, Nr. 1301, Folgendes eröffnet: „Der hohe k. k. schlesische Landeschulrath nimmt laut des Erlasses vom 8. d. Mts., Z. 4186, den von der ev. Gemeinde Ustron vom 17. October d. J. gefaßten Beschluß, die ev. Privatschule auf der Polana aufzulassen und die dreiclassige ev. Privatschule in Nieder-Ustron auf eine Classe zu reduciren, mit dem Bedeuten zur Kenntniß, daß zur Fortführung, beziehungsweise Eröffnung der einen Classe die Genehmigung insolange nicht ertheilt werden kann, bis nicht den Bedingungen des § 70 des Reichs-Volksschulgesetzes Genüge geschehen ist. Dem zu Folge wird das Presbyterium der ev. Gemeinde Ustron aufgefordert, die bestehende eine Classe an der dortigen Privatschule sofort und unweigerlich zu schließen und darauf zu achten, daß vor dem Einlangen der beim hohen k. k. schlesischen Landeschulrath nachzusuchender Bewilligung jeder wie immer geartete Unterricht der Schuljugend in der dortigen Privatschule ganz bestimmt unterbleibe.“ Dieser Aufforderung pünktlich nachkommend, hat Pastor Janik sofort, am 17. December 1875, die Schuljugend, 110 Kinder an der Zahl, entlassen und die Schule sperren lassen.

Nachdem die dreiclassige ev. Privatschule gegenstandslos geworden war, schritt der Gemeindevorstand bei der Bezirksschulbehörde um Intervention ein und erhielt erst unterm 1. März 1876, Nr. 119, folgenden Bescheid: „Bei der bisherigen Fruchtlosigkeit der Bemühungen des Ortsschulrathes wegen miethweiser Erlangung der bisher für die evangelischen Privatschulen in Ustron benützten Schullocalitäten und bei dem bisher zu Tage getretenen Mangel eines jeglichen Entgegenkommens Seitens der ev. Gemeinde sieht sich der k. k. Bezirksschulrath nicht veranlaßt, abermals die vom Gemeindevorstande mit dem Berichte ddo. 29. December 1875, Z. 858, diesfalls proponirten Verhandlungen



mit der ev. Gemeinde — weil vornweg vergeblich — zu eröffnen. Da jedoch der damalige Zustand des Unterrichts der in Ustron vorhandenen 495 evangelischen Schulkinder auf die Dauer unhaltbar ist, so wird der Ortsschulrath aufgefordert, unverzüglich wegen Erbauung entsprechender Schulhäuser auf der Polana und zwar am rechten Weichselufer, ferner in Nieder-Ustron selbst gemeinsam mit dem dortigen Gemeindevorstande die Ausmittlung geeigneter Bauplätze vorzunehmen und vom Ergebnisse binnen 14 Tagen anher die Anzeige zu machen und mit Erlaß vom 28. Februar 1876, Nr. 175, aufgefordert: „nachdem in den von der Schulgemeinde Ustron provisorisch für den Unterricht der Schuljugend ermittelten Localitäten nur 215 Kinder Unterkunft finden, die Gesamtzahl der evangelischen Schulkinder jedoch 495 beträgt, so wird der Ortsschulrath, um den Unterricht der gesammten Kinder zu ermöglichen, aufgefordert, sofort den halbtägigen Unterricht für die obigen Schulkinder einzuführen.“

Die Männer, deren Eifer, wenn nicht in böser Absicht entwickelt, volle Anerkennung verdienen würde, zogen sich, von der k. k. Bezirksbehörde ob der in der Schulangelegenheit bethätigten Umsicht, Energie und Opferwilligkeit wiederholt belobt, nach Gefährdung des ev. Privat-Volksschulwesens, zurück, die Durchführung des aus feindlicher Gesinnung gegen die ev. Gemeinde unternommenen Werkes den Nachfolgern im Amte überlassend. Der erzh. Hüttenmeister, Herr Johann Reif, wurde plötzlich pensionirt und nachdem ihm weder die Gemeinde, noch die erzh. Cammeral-Direction ein Locale zur Gemeindeamtskanzlei anweisen wollten, mußte er auf das Amt des Bürgermeisters resigniren und hat Ustron bereits verlassen. Der erzh. Ingenieur Herr Krisch hingegen in die Gemeinde-Vertretung nicht wieder gewählt, trat von der Obmannsstelle des Ortsschulrathes zurück. Sperrung der dreiclassigen entsprechend eingerichteten evangelischen Privatschule auf der einen, Provisorium mit Nothlocalitäten ohne Raum für 280 evangelische Kinder auf der anderen Seite; Rathlosigkeit der neuen Gemeinde-Vertretung, welche ohne Mittel zum Schulbau gedrängt, Execution behufs Eintreibung nach Tausenden berechneter Steuerrückstände requiriren mußte; seit dem 1. Advent-Sonntage v. J. evangelische Gottesdienste ohne Cantor und Organisten: das ist das gepriesene Werk wiederholt belobter „Umsicht, Energie und Opferwilligkeit“.

Unter Verschweigung der nackten Wahrheit und Entstellung der Thatsachen wurde die Gemeinde Ustron durch Beeinflussung und Irreführung der schlichten Gemeindevetreter mit unträglichen Lasten beladen,



welche die ob der Opferwilligkeit belobten Wortführer nicht mit einem Finger anrühren, weil für sie die Gemeindeumlage aus den Renten der erzh. Teschner Kammer bezahlt wird.

Aus der Zusammenstellung actenmäßig geschilderter Thatsachen geht es hervor, daß gegen die ev. Gemeinde Ustron vier schwere Anklagen erhoben werden, welche als unbegründet hiermit zurückgewiesen werden. Zunächst wird das Presbyterium beschuldigt, daß es durch illegale Beschlüsse unnütz die Zeit geraubt, die Verhältnisse verwirrt und mit der ihm zugewiesenen amtlichen Stellung ein Spiel getrieben habe; sodann Pastor Janik denuncirt, daß er das öffentliche Schulwesen zu hindern suche; ferner wird behauptet, daß alle Bemühungen des Ortsschulrathes wegen miethweiser Erlangung der ev. Schulgebäude an dem zu Tage getretenen Mangel eines jeglichen Entgegenkommens seitens der ev. Gemeinde gescheitert sind und schließlich, daß die ev. Bevölkerung die Tendenz der Umgehung der Schulpflicht manifestire.

Zur Widerlegung dieser schweren Anklagen übergehend, lassen wir die Thatsachen selbst reden.

Die erste Anklage richtet sich selbst. Nach Prüfung der Sachlage gewinnt jeder Unparteiische vom Gegentheil der Anklage die vollste Ueberzeugung. Aus den verbürgten Thatsachen geht hervor, daß das Presbyterium unausgesetzt alle möglichen Anstrengungen gemacht habe, um die leidige Schulsache zu ordnen. Der Gemeindevorsteher war es, welcher die Angelegenheit verschleppt, die Verhältnisse verwirrt hatte und die k. k. Bezirksschulbehörde versagte im geeigneten Moment jegliche noch so sehr einen günstigen Erfolg versprechende Intervention.

Die zweite gegen den Pastor Janik vorgebrachte Beschuldigung bleibt was sie ursprünglich gewesen, pure Denunciation. Aus den mit der erzh. Cammeral-Direction gewechselten Schriftstücken, die einen Stoß von Acten bilden, und auch aus den Protokollen über Ortsschulraths-Sitzungen geht vielmehr hervor, wie Pastor Janik in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ortsschulrathes unablässig bemüht war, das öffentliche Volksschulwesen in Ustron zu fördern. Nach mehrjährigen Bemühungen erzielte er durch Inanspruchnahme der erzh. Cammeral-Direction die oben erwähnten erfreulichen Resultate. Eine erzh. Privat-Werkschule wurde im Jahre 1874 für 15000 Gulden gebaut und überdies wurden im selben Jahre bis auf Weiteres 800 Gulden zu Schulzwecken gewidmet. Und nur durch die Indolenz des Gemeindevorstehers von Ustron kam in die öconomischen Verhältnisse bei der öffentlichen Schule die größte



Unordnung und führte schließlich zum verhängnißvollen Conflict mit dem Presbyterium der ev. Gemeinde.

Was die dritte Anklage anbelangt, so kann jeder Zeit für das Gegentheil der Beweis erbracht werden. Das Presbyterium hat nach Sinn der Rathschläge des k. k. Bezirksschulrathes vom 18. März 1875, Nr. 284, sich für die pachtweise Ueberlassung des Polaner Schulgebäudes und auch der im Jahre 1873 zu Bladnitz errichteten Schule an die Schulgemeinde entschlossen. Nachdem aber einmal die ev. Gemeinde-Vertretung am 13. Juni 1875, beschlossen hatte, unter allen Umständen die dreiclassige Privat-Volksschule zu halten, so war das Schulpresbyterium trotz Anbot eines Pachtzinses von 700 Gulden nicht berechtigt, das Schulgebäude der Schulgemeinde zu vermieten, weil es Eigenthum der Kirchengemeinde ist und weil letztere mit der ev. Schulgemeinde nicht zusammenfällt. Die Gemeinde-Vertretung wollte von der Pachtung des Polaner Schulgebäudes nichts wissen. Die Wortführer redeten es ihr ein, die ev. Gemeinde werde durch das Gesetz, ihre Schulgebäude zu öffentlichen Zwecken herzugeben, gezwungen werden. Vom 30. Juni bis 28. September 1875 ließ man fruchtlos die Zeit verstreichen. Erst im April 1876, nachdem der Gemeindevorstand die Weisung erhielt die Vorbereitungen zum Baue einer Schule auf der Polana zu treffen, verstand man sich dazu vom 1. Mai 1876 an das Polaner evangelische Privat-Schulgebäude in Pacht zu nehmen.

Zur Widerlegung der vierten Anklage übergehend, muß zur Orientirung Folgendes vorausgeschickt werden. Unterm 30. Juni 1875 trug das Presbyterium das vollständig eingerichtete Polaner Schulgebäude sammt Wohn- und Wirtschaftsbaulichkeiten der Schulgemeinde um 200 fl. an und knüpfte daran die Bitte: es möge der bei dieser Schule systemmäßig angestellte Lehrer übernommen werden. Auf diesen Antrag wurde erst am 24. September 1875 über wiederholtes Betreiben dem Presbyterium eröffnet: „daß man Beschluß gefaßt habe, für die pachtweise Ueberlassung des Polaner Schulgebäudes 260 Gulden Pachtzins anzutragen. Der Wunsch des Presbyteriums, den Lehrer Adam Walach zu übernehmen, fand keine Berücksichtigung. Das Presbyterium sah in Folge dessen von der Uebernahme des Lehrers Walach ab, acceptirte die Proposition, bestand aber auf der Zuhaltung der Gemeindebeschlüsse, welche die Gemeinde-Vertretung über Initiative der erzh. Cammeral-Direction im wohlverstandenen Interesse in den Jahren 1872 und 1874 gefaßt hatte. Der auf Grund des Pachtanbots stipulirte Vertrags-Entwurf wurde wider alles Erwarten abgelehnt und unterm 3. October 1875



Namens des Ortschaftsrathes, dem Presbyterium folgendes Schreiben anzüglichen und beleidigenden Inhalts zugeschickt: „Es sind Ihre, dem Ortschaftsrathe unterm 27. v. M. gemachten Bedingungen, weil unannehmbar, mit Entrüstung zurückgewiesen, nachdem wie es aus den Beschlüssen des ev. Schul-Presbyteriums, welches Beschlüsse faßt, um sie morgen wieder umzustößen, klar hervorgeht, demselben nicht um die Ordnung und Förderung des Schulwesens in Ustron zu thun ist, vielmehr dasselbe bestrebt sei, der politischen Gemeinde immerfort Verlegenheiten zu bereiten und die so wichtige Sache zu verschleppen. Unter Einem wird ersucht, der Schulgemeinde gegen eine angemessene Entschädigung die Schulbänke aus der aufgelösten Polaner Privatschule pachtweise zu überlassen.“

Aus sehr nahe liegenden Gründen ist das Presbyterium nicht in der Lage, dem in der Zuschrift vom 3. October ausgesprochenen Wunsche, bezüglich der Schulbänke zu willfahren, war die Antwort des Presbyteriums und bot dem Correspondenten der „Silesia“ die Gelegenheit das Presbyterium zu denunciiren. In der Schulgemeinde-Sitzung vom 28. September 1876 wurde über Lehrer Walach das abfälligste Urtheil gefällt und über Antrag des Gemeindevorstehers: Johann Drozd, Oberlehrer an der dreiclassigen ev. Privatschule als Lehrer für Polana lediglich in der Absicht gewählt, um die dreiclassige ev. Privatschule zu sprengen, wie Solches aus Folgendem zu entnehmen ist. Im nahe gelegenen Wirthshause wurde ein Zimmer für 200 Gulden gepachtet, zu Schulzwecken nothdürftig eingerichtet und dem wenige Tage vorher öffentlich geschmähten Lehrer Adam Walach, welcher das ev. Schulgebäude nicht räumte, die Aufnahme des Unterrichts in der Nothlocalität übertragen. Mittelfst Trommelschlag wurden sodann die Eltern unter Androhung empfindlicher Geldstrafen aufgefordert, ihre Kinder in die öffentliche Nothschule zu schicken.

Tiefst gekränkt und erbittert erklärten die ev. Eltern ihre Kinder in das Wirthshausgebäude, in welchem durch 6 Wochen nach Eröffnung der Nothschule geistige Getränke verabfolgt wurden, nicht schicken zu können. Die Polaner ev. Schuljugend strömte alle Tage bis zum 17. December 1875 der Nieder-Ustroner Privatschule zu und bot dem Gemeindevorsteher und auch dem Obmann des Ortschaftsrathes, unter Verschweigung der nackten Wahrheit: die ev. Bevölkerung zu denunciiren und die vorbereitete langgeplante Sperrung auch der einen Classe in der Nieder-Ustroner Privatschule, in der sicheren Voraussetzung, daß die dreiclassige ev. Privatschule als reife Frucht der Schulgemeinde zu fallen müsse, anzustrengen.



Die, ob der erlittenen Bergewaltigung vergossenen Thränen der ev. Bevölkerung, welcher die volle Anerkennung für ihre rühmlichen Bestrebungen zur Förderung ihres Schulwesens mit Erlaß vom 6. November 1872, Nr. 574, ausgesprochen wurde: sie klagen in Hinblick auf das aufgeblühte und nun gefährdete ev. Schulwesen die Urheber solcher Zustände laut vor Gott an.

Tausend Gulden an Miethzins allein für die Nothlocalitäten und Lehrerwohnungen, gehören mit zu den Gemeindelasten, welche mit den Steuerrückständen im Wege der Execution eingetrieben und von denjenigen Personen, die sie der Gemeinde auferlegt, nicht mit einem Finger angerührt werden. Die beklagenswerthe Nothlage wäre nicht eingetreten, wenn die dringende Bitte, welche Pastor Janik im Interesse der Gemeinde, des Schulwesens und zur Wahrung des confessionellen Friedens, in der Ortsschulrathssitzung vom 23. September 1875 vorgetragen hatte, wenigstens 400 Gulden Subvention der ev. Gemeinde votiren zu wollen, gehört worden wäre.

Nach erfolgter Sperrung der Privatschule suchte das Presbyterium am 16. Jänner 1876 die Bewilligung zur Fortführung der einen gesperrten Classe unter Beibringung eines Zeugnisses, welches Pastor Janik befähigt als Privatlehrer verwendet zu werden nach, und erhielt unterm 22. März 1876, Nr. 318, Seitens des Bezirksschulrathes folgenden Bescheid: „In Folge Erlasses des hohen k. k. Landeschulrathes vom 4. März 1876, Z. 659, wird dem Presbyterium eröffnet, daß nachdem der ev. Pfarrer Georg Janik in Ustron die für das selbständige Lehramt an Volksschulen vorgeschriebene Lehrbefähigung nicht besitzt, überdies durch die ihm als Seelsorger eines ausgedehnten Pfarrsprengels obliegende Pflichten gehindert ist, an der in Ustron zu eröffnenden einclassigen ev. Privatschule einen regelmäßigen Unterricht zu ertheilen und auch der Lehrplan, nach welchem der Unterricht an dieser Privatschule ertheilt werden soll, nicht beigebracht wurde, der Landeschulrath in Hinblick auf die Bestimmungen des § 70, Absatz 1 und 3 des Reichsvolksschulgesetzes, nicht in der Lage ist, zur Eröffnung einer einclassigen ev. Privatschule in Ustron die vom Presbyterium der ev. Kirchengemeinde angesuchte Genehmigung zu ertheilen.“

Aus der Zusammenstellung obiger wesentlicher Thatfachen, gegen deren Entstellung wir uns vorhinein feierlichst verwahren und gegen jegliche Supposition dem Schulwesen fremdartigen Ziele laut den Protest erheben, und uns bereit erklären zur Constatirung derselben jeder Zeit im Wege commissioneller Erhebungen und zwar auf eigene Kosten den



Beweis der Wahrheit anzutreten, geht es hervor: daß zunächst die ev. Gemeinde Ustron durch Wortbrüchigkeit und allerlei Winkelzüge materiell empfindlich geschädigt, dem Hungertode ausgeliefert werden sollte; daß sodann dieselbe durch Entfremdung der Lehrer, welche in Mitten des Schuljahres, den bestehenden Verordnungen entgegen, plötzlich zur öffentlichen Nothschule übergetreten sind, vergewaltigt worden ist, und daß schließlich durch Denunciation die Sperrung der ev. Privatschule angestrengt in Vollzug gesetzt wurde.

In dieser gegenwärtigen Noth- und Zwangslage erheben wir unsere Stimme und bitten, der hohe k. k. ev. Oberkirchenrath A. C. geruhe der gefährdeten ev. Schulgemeinde Ustron gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen und dies aus folgenden Gründen:

In Erwägung, daß die ev. Schulgemeinde Ustron über wiederholte Aufforderung, schließlich zu Folge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 19. Juni 1870, Z. 4215, somit nach erfolgter Sanction des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ihre einclassige Schule zu Nieder-Ustron zu einer dreiclassigen mit einem Kostenaufwand von ca. 10,000 Gulden erweiterte;

in weiterer Erwägung, daß diese Schule seit ihrem Bestehen einen eigenen Schulkreis bildete, wie Solches aus dem Erlasse vom 6. November 1872, Nr. 574, zu ersehen ist, und auch laut hohen Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. Juni 1872, Z. 3973, mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgezeichnet worden ist;

in Erwägung, daß die ev. Gemeinde Ustron, diese ihre Schule nicht aufgelassen, also auch das Oeffentlichkeitsrecht nicht verwirkt habe, sondern einzig und allein wegen plötzlicher über sie verhängter materiellen Noth und Vergewaltigung durch Entfremdung der Lehrer momentan auf eine Classe mit dem festen Beschlusse zurückgeführt hatte, um dieselbe nach Gewinnung neuer Lehrkräfte sofort in den früheren Stand zu setzen, wie Solches aus den Protokollen über die Sitzungen vom 13. Juni und 17. October und auch aus dem Berichte vom 5. September 1875 klar zu ersehen ist; in fernerer

Erwägung, daß der dermalige Zustand des Unterrichtes der in Ustron vorhandenen 495 ev. Schulkinder, indem in den provisorischen für den Unterricht der ev. Schuljugend ermittelten Localitäten nur 215 Kinder Unterkunft finden, auf die Dauer unhaltbar



ist, weshalb denn auch der halbtägige Unterricht für die ev. Schulkinder eingeführt werden mußte, wie Solches durch die Erlässe vom 28. Februar, Nr. 175 und vom 1. März, Nr. 119 aus dem Jahre 1876 documentirt wird, und schließlich in

**Erwägung,** als die Schulgemeinde Ustron, trotz wiederholter Weisung bis heute auch nicht einen ernstlichen Schritt zur Vorbereitung des aufgetragenen Schulbaues in Nieder-Ustron, aus leicht begreiflichen Gründen, nämlich wegen bedeutender Steuerrückstände, welche durch Execution eingetrieben werden müssen, gethan hatte und zu thun nicht gedenkt; in

**Erwägung** aller dieser, schwer in die Waagschale fallenden Umstände, bitten wir: es möge mit Rücksicht auf die entsprechend eingerichtete dreiclassige ev. Privatvolksschule, unter Hinblick auf die unfertigen Zustände bei der öffentlichen soeben zu einer vierclassigen Schule erweiterten Lehranstalt; der eigene Schulkreis wie er für die ev. Privatschule seiner Zeit gezogen wurde, aufrecht erhalten und als zu Recht bestehend erkannt werden. Um aber die Instandsetzung der dreiclassigen ev. Privatvolksschule zur Förderung des Schulwesens zu ermöglichen, bitten wir ferner; es möge maßgebenden hohen Orts dieselbe Rücksichtnahme welche aus Mangel zureichender Lehrkräfte bei den öffentlichen Schulen geübt wird, auch rücksichtlich der ev. Privatvolksschulen befürwortet werden, weil sonst, wenn die für das selbständige Lehramt an Volksschulen vorgeschriebene Lehrbefähigung strengstens gefordert werden sollte, wie Solches dem gefertigten Presbyterium beziehentlich des Pastor Janik bedeutet worden ist; manche, so auch die in Rede stehende Privatvolksschule in so lange gesperrt bleiben müßte, bis die in den Seminarien gebildeten Unterlehrer, nach Jahren die Lehrbefähigung erlangt haben werden.

Und auch die Bitte können wir nicht unterdrücken, es mögen den störenden Uebergriffen des k. k. Bezirksschulrathes zu Bielitz in das Privatvolksschulwesen, zur Vermeidung ähnlicher Fälle Schranken gesetzt werden, wie es der Fall in Zeislowitz gewesen, wo anläßlich commissioneller Erhebungen, die gepflogen werden mußten, ein vom k. k. Bezirksschulrathe dazu delegirtes Mitglied desselben, allerlei Ueberredungskünste angewendet hatte, um das Presbyterium für die Erklärung der ev. Privatschule zu einer öffentlichen Lehranstalt zu stimmen.



### Hoher k. k. ev. Oberkirchenrath A. C.!

Mit dem ferneren Bestande der gegenwärtig gefährdeten ev. dreiclassigen Privatvolksschule in Ustron, hängt die Existenzfrage der ev. Kirchengemeinde Ustron überhaupt eng zusammen. In der ganzen österreichischen Monarchie wird es keine zweite ev. Gemeinde geben, die so, wie die schwer geprüfte Gemeinde Ustron unter fortwährender Angst und Sorge um ihre Zukunft das Leben fristen müßte. Zum Beweis für diese deprimirende Behauptung diene folgende hohe Entscheidung der k. k. schles. Landesregierung vom 13. Mai 1870, Nr. 1488, welche auf die Beschwerde des ev. Pfarramts Ustron vom 7. August 1868, Z. 15, gegen den katholischen Pfarrer Bilowizky, wegen Nichterfolgung der Stiftungsgelder für die Jahre 1867 und 1868 an das Waisenkind Helene Roman aus Ustron zur genauen Darnachachtung erflissen ist und abschnittweise also lautet:

„Aus den in dem hierortigen Archive aufgefundenen auf die Ustroner Waisenhausstiftung Bezug nehmenden Acten geht hervor, daß das zuerst in Lippowek und später in Ustron bestandene Waisenhaus mit A. S. Genehmigung von dem im Jahre 1735 als Oberregent nach Teschen gekommenen Baron von Pfützner im Vereine mit dem bischöflichen Missionär P. Josef Koller und anderen frommen Wohlthätern insbesondere katholischen Priestern zu dem Zwecke gegründet wurde, um der Weiterverbreitung der ev. Religion auf der Teschner herzoglichen Kammer Einhalt zu thun, und die katholische Religion fortzupflanzen. Ebenso liefern die A. S. Orts genehmigten Bestimmungen der Ustroner Waisenhaus-Ordnung, den unzweifelhaften Beweis, daß die Ustroner Waisenhausstiftung einen streng katholischen Charakter habe, denn in diesen Bestimmungen heißt es: „es sollen nur jene Waisenfinder beiderlei Geschlechts nach erreichtem 6. Lebensjahre in das Waisenhaus an- und aufgenommen werden, welche entweder ex appromissione vel stipulatione antenuptiale oder secundum sexum, oder weil ihre Eltern katholisch gewesen, und entweder zu einer Sekte übergetreten oder verstorben, folglich ohnwidersprechlich in der katholischen Religion zu erziehen kommen, hingegen wegen ihrer Eltern selbst oder nach derselben Absterben ihren lutherischen Befreundeten halber der Perversion unterworfen oder von relegirten Apostaten zurückgeblieben sind.“ — —

„Für diese Stiftung wird noch gegenwärtig ein jährlicher Beitrag aus den Renten der Teschner herzoglichen Kammer geleistet“ — „die Stiftungsverwaltung steht der erzh. Cammeral-Direction in Teschen zu.“ Im weiteren Verlaufe der hohen Entscheidung heißt es: „da es der



Regierung obliegt, darüber zu wachen, daß bei Stiftungen der Wille des Stifters genau erfüllt werde, so muß bezüglich der Ustroner Waisens Stiftung auch gegenwärtig an dem Grundsatz festgehalten werden, daß an der Stiftung nur solche Waisenkinder participiren, welche der katholischen Religion angehören und in der katholischen Religion erzogen werden." — — „Zunächst zu berücksichtigen sind Waisenkinder aus Ustron und der nächsten Umgebung.“ Die humane erzh. Cammeral-Direction, theilte in gerechter Würdigung des Nutzens, den die treu verrichtete Arbeit ev. Berg- und Hüttenleute so gut, wie die der katholischen für die Renten der Teschner Kammer abwirft, auch einige Waisen ev. Confession mit den in Rede stehenden Stiftungsplätzen. Darunter Helene Tochter des katholischen Michael Roman, der als erzh. Hüttenarbeiter beim Holzfällen im Walde verunglückt: eine aus 12 unversorgten Kindern bestehende Familie mit der evangelischen Mutter an der Spitze hinterlassen hatte. Der katholische Pfarrer Bilowitzky brachte in Erfahrung, daß die lutherische Mutter ihr Töchterchen lutherisch beten lehre. Nach wiederholten fruchtlosen Ermahnungen der lutherischen Mutter, die er auf die verletzendste Weise tieft zu kränken unablässig fortfuhr; verweigerte er schließlich die Erfolgslaffung der Stiftungsgelder an das betreffende Waisenkind. Nach den Bestimmungen der Stiftung stand ihm nicht nur die unmittelbare Aufsicht über die Waisenkinder zu; sondern er hatte die ihnen zur Auszahlung zugesendeten Stiftungsgelder auch zu erfolgen. Ueber Anregung des Vormundes wurde gegen Pfarrer Bilowitzky wegen Vorenthaltung der Gelder obige Beschwerde geführt und mit hoher Entscheidung der schles. Landesregierung vom 13. Mai 1870, Nr. 2488, erledigt, nach welcher die erzh. Cammeral-Direction beauftragt wurde: „Die Auszahlung der Stiftungsgelder an das Waisenkind Helene Roman (und Andere) sofort zu sistiren.“

Im Ausblick zu Gott, durch dessen Gnade es uns gegeben war, bis hieher ungebrochenen Muthes, die schweren Prüfungen über uns ergehen zu lassen und dessen fernem Schutze wir unsere gerechte ev. Sache empfehlen, bitten wir zum Schluß: Der hohe k. k. ev. Oberkirchenrath A. C. wolle dem leidigen ev. Schulgegenstande geneigtest seine volle Aufmerksamkeit schenken und auch die Flüssigmachung der Eingangserwähnten, der ev. Kirchengemeinde Ustron zur Schuldtilgung und Erhaltung der Schule votirten 100 Gulden veranlassen zu wollen. Die Instandsetzung der dreiclassigen ev. Privatvolksschule in Nieder-Ustron ist zur dringenden Nothwendigkeit geworden, weil laut Anzeige des Leiters der öffentlichen Schule, die zur öffentlichen Schule übergetretenen



Lehrer, ev. Confession, in der Lehrer-Conferenz vom 3. December l. J. die Erklärung abgegeben haben: „nur gegen besondere Remuneration den ev. Religionsunterricht ertheilen zu wollen.“

Ustron, 17. December 1876.

**Das Presbyterium:**

**Georg Janik,**  
als Vorsitzender.

**Andreas Lipowczan.**

**Paul Solera.**

**Andreas Malec.**

**Michael Jelen.**

**Paul Drozd.**

**Georg Cholewa.**

**Andreas Pilch.**

**Georg Sliwka.**

**Paul Bujak.**

**Andreas Golec.**

---



## Hoher k. k. ev. Oberkirchenrath A. C.

Laut Erlaß des hohen k. k. ev. Oberkirchenrathes vom 26. August 1876, Nr. 1349, hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mittelst Erlasses vom 19. August 1876, Z. 12355, aus der Staatsdotations der ev. Kirche A. C. der ev. Kirchengemeinde zu Ustron zur Erhaltung ihrer Schule den Unterstützungsbetrag von 100 Gulden pro 1876 bewilligt und ist die hohe k. k. Landesregierung ermächtigt worden, diesen Betrag sofort flüssig zu machen.

Hievon wurde das ev. Pfarramt zu Ustron über Auftrag der hochwürdigen m.-schl. Superintendentur vom 2. September l. J., Nr. 374, durch das hochwürdige Seniorat mit Zuschrift vom 7. September l. J., Nr. 173, in Kenntniß gesetzt. Der, durch die hohe k. k. Landesregierung beim k. k. Steueramte zu Skotschau angewiesene Betrag per 100 Gulden wurde jedoch nicht flüssig gemacht, weil der k. k. Bezirkshauptmann von Bielitz durch persönliches Dazwischentreten die Realisirung des hohen Auftrages sistirt hatte.

Dieser Zwischenfall zwingt das gefertigte Presbyterium dem hohen k. k. ev. Oberkirchenrath A. C. über die Ustroner leidige und vergewaltigte Schulsache hiermit eine Denkschrift zu unterbreiten und um gefeßlichen Schutz zu bitten.

Nur Facta anführend, werden wir zunächst die Errichtung der Ustroner ev. Privatvolkschulen und die Leistungen an diesen Lehranstalten besprechen; sodann die materielle Noth der Ustroner ev. Schulgemeinde und die Ursachen derselben eingehend schildern um schließlich die Auflassung der Schule auf der Polana in Ober-Ustron und auch der Schule in der Gemeinde Bladnitz, sowie die Sperrung der auf eine



Classe momentan reducirten dreiclassigen ev. Privatvolksschule in Nieder-Ustron in das rechte Licht zu stellen.

Zunächst also, was die Errichtung der Ustroner ev. Privatvolksschule anbelangt, mag zur Orientirung das Wort hier am Platze sein.

Laut Protokoll vom 12. April 1869, aufgenommen im ev. Schulhause zu Ustron vom k. k. Bezirkscommissär Herrn Kortüm; dann der Aufforderungsschreiben der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Bielitz vom 9. Mai 1869, Nr. 1836, vom 28. Juni 1869, Z. 1836, vom 29. September 1869, Nr. 4233, mit welchen auf sofortige rasche Erweiterung der Schule gedrungen worden ist: wurde über Erlaß der hohen k. k. Landesregierung vom 19. Juni 1870, Z. 4215, die einclassige ev. Privatvolksschule in Nieder-Ustron zu einer dreiclassigen mit einem Kostenaufwand von 10.000 Gulden erweitert. Ferner wurde über Aufforderung des k. k. Bezirksschulrathes zu Bielitz vom 6. November 1872, Z. 574, für Nierodzim-Bladniz im Jahre 1873 eine eigene Schule mit einem Kostenaufwand von 5000 Gulden errichtet, weil wie es der k. k. Bezirksschulrath hervorhob: „Die Kinder aus diesen Ortschaften doch zu weit entfernt von der Nieder-Ustroner Schule sind und weil die gegenwärtige Zahl der Schulkinder (322) aus den nach der Nieder-Ustroner Schule eingeschulden Gemeinden auch für eine dreiclassige Schule gesetzlich eine zu große ist.“ Der Aufforderung vom 6. November 1872, Nr. 575, die einclassige Privatvolksschule in Ober-Ustron auf der Polana zu einer zweiclassigen zu erweitern, war die ev. Gemeinde außer Stande nachzukommen.

Ueber die Leistungen an der dreiclassigen Lehranstalt drückte der k. k. Bezirksschulrath mit Zuschrift vom 6. November 1872, Nr. 574, der ev. Gemeinde Ustron seine volle Anerkennung also aus: „Aus dem vom k. k. Bezirksschulinspector erstatteten Berichte über die am 4. December 1871 gehaltenen Inspection der dreiclassigen ev. Privatschule in Ustron hat der k. k. Bezirksschulrath mit Befriedigung die im Ganzen ersprieslichen Leistungen an dieser Lehranstalt entnommen. Es gereicht mir zum Vergnügen der ev. Gemeinde Ustron, welche vor einer kurzen Reihe von Jahren eine zweite ev. Schule in Ober-Ustron (Polana) begründete und die erste unter allen Landgemeinden des Bezirkes ihre früher nur einclassige Privatschule zu einer dreiclassigen erweiterte, obgleich sie unmittelbar vorher zum Bau eines Kirchturmes, zur Anschaffung von Glocken und zur Herstellung eines eigenen Friedhofes große Anstrengungen hatte machen müssen, die volle Anerkennung für ihre rühmlichen Bestrebungen zur Förderung ihres Schulwesens auszudrücken.“



Unter Einem wurde an Pastor Janik ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet: „Es gereicht mir zum Vergnügen Euer Hochwürden Namens des k. k. Bezirksschulrathes für Ihre Aneiferung der Ustroner ev. Gemeinde im Interesse ihrer Schulangelegenheiten, für Ihre überaus thätige Mitwirkung beim Inslebentreten und bei der Errichtung der ev. Schulanstalten in Ustron, sowie auch für die aufopfernde zeitweilige Uebernahme des Unterrichtes in der 1. Classe die vollste Anerkennung hiemit auszusprechen.“ K. k. Bezirksschulrath Bielitz, am 6. November 1872, der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender: Tichy m/p.

Unterm 5. November 1872 wurde mit Zuschrift Nr. 487 durch den k. k. Bezirksschulrath dem ev. Schulpresbyterium folgende Mittheilung gemacht: „Laut hohen Erlasses vom 27. Juni d. J., Z. 3973, haben Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht der ev. Privatvolksschule zu Ustron und Ober-Ustron (Polana) das Oeffentlichkeitsrecht zu verleihen befunden.“ Später und zwar unterm 12. October 1874, Nr. 936, hat der k. k. Bezirksschulrath an Pastor Janik, Obmann des Schulpresbyteriums folgendes Anerkennungsschreiben gerichtet: „Aus Anlaß der vom k. k. Bezirksschulinspector vorgenommenen Inspection der dortigen ev. Privatschule findet sich der k. k. Bezirksschulrath angenehm veranlaßt Euer Hochwürden für die aufopferungsvolle Thätigkeit im Interesse der Schule die Anerkennung auszusprechen.“

Zur Schilderung der materiellen Noth der ev. Schulgemeinde Ustron übergehend, haben wir nachstehende tiefst betrübende Thatsachen zu verzeichnen.

Um den Bestand der mit großen Opfern im Auftrage der k. k. Schulbehörden nach erfolgter Sanction des neuen Volksschulgesetzes gegründeten ev. Privatvolksschulen zu sichern, haben die ev. Theilhaber im Jahre 1873 die auf sie entfallenden Zinsen von den Contributionsfondsgeldern durch eigenhändig gefertigte Zustimmung dem ev. Schulfond im jährlichen Betrage von ca. 450 Gulden für eine längere Reihe von Jahren gewidmet. Ueber Einschreiten des Presbyteriums hat die erzh. Cammeral-Direction zu Teschen, laut Verordnung vom 21. August 1874, Z. 4020, zu Schulzwecken 800 Gulden gewidmet, die ev. Gemeinde, welche den Unterricht für 264 Kinder von erzh. Hüttenarbeitern besorgte, participirte daran mit 430 Gulden und 370 Gulden fielen der öffentlichen Schule zu. Die Werkstätten wurden überdies angewiesen bei der Einhebung der weiteren Kosten der Schulgelder behilflich zu sein. Und die öffentliche Schulgemeinde verzichtete über Initiative der erzh. Cammeral-Direction als höchstbesteuerten, zu Folge Zuschrift vom 30. März 1872, Nr. 1687, auf



die Concurrenz der Evangelischen zur öffentlichen Schule und zwar auf Grund folgender Motivirung. Nachdem die ev. Schulgemeinde Ustron mit ca. 2835 Gulden jährlicher k. k. Steuer 3 Schulen mit 5 Classen erhält und dem Bedürfnisse nach Schulen laut § 72 des Volksschulgesetzes Genüge leistet; während die eigentliche Schulgemeinde mit ca. 9600 Gulden jährlicher k. k. Steuer nur für eine zweiclassige Schule das Erforderniß zu beschaffen hat; nachdem ferner die im § 40 des schles. Volksschulgesetzes vom 28. Februar 1870 vorgesehene Abgrenzung und Gruppierung der Schulgemeinde Ustron nicht durchgeführt worden ist: so bleibt die ev. Gemeinde in so lange als sie ihre Privatschulen erhält, von der Concurrenz zur öffentlichen Schule, welche nicht einmal die katholischen Kinder, wegen Mangel an Raum aufnehmen kann, losgezählt. Dieser, im Jahre 1872 gefaßte Beschluß, wurde im Jahre 1874 erneuert. Unter solchen Verhältnissen mußte der Zudrang katholischer und israelitischer Kinder zu den ev. Privatvolksschulen mit jedem Jahre ein stärkerer werden. Der Uebelstand, daß für 500 Kinder, katholischer und israelitischer Confession in Ustron nur eine zweiclassige öffentliche Schule bestand, veranlaßte den Pastor Janik als Mitglied des Ortschaftsrathes bereits im Jahre 1872 auf Erweiterung der zweiclassigen Schule zu dringen. Er trat diesfalls aus Rücksicht auf die große Zahl von 216 Kindern katholischer Confession, erz. Hüttenarbeitern angehörend, welche in die zweiclassige öffentliche Schule eingeschult waren; mit der erz. Cammeral-Direction zu Teschen in Unterhandlung und erzielte in sofern einen Erfolg, als unterm 19. März 1874, Nr. 1078, dem Presbyterium die Mittheilung gemacht wurde: daß die erz. Güter-Administration den Bau einer Gewerkschule in Ustron angeordnet und die erz. Cammeral-Direction bis auf Weiteres 800 Gulden zu Schulzwecken gewidmet habe.

Die Deconomie bei der öffentlichen Schule lag im Argen. Für die Jahre 1872 und 1873 wurden die Präliminare nicht einmal verfaßt und auch keine Ortschaftsraths-Sitzungen abgehalten. Dies bewog den Pastor Janik unterm 6. Februar 1874 an den Gemeindevorstand das Ansuchen zu stellen: er möge behufs Feststellung der Voranschläge für die Schulerfordernisse bei der öffentlichen Schule nach § 41 des Landesschulgesetzes bald möglichst eine Versammlung der betreffenden Gemeindevertreter einberufen, und erhielt sofort, mit Zuschrift vom 6. Februar, Nr. 133, folgende Antwort: „Auf die geehrte Zuschrift vom 6. d. M., Z. 6, beehrt sich der gefertigte Gemeindevorstand zu erwiedern, daß er sich seiner Pflicht vollkommen bewußt ist, und den Aufträgen über



Constituierung des neuen Ortschaftsrathes nur von der k. k. Bezirkshauptmannschaft entgegen sieht."

Leider, das, an den Gemeindevorstand in bester Absicht, gerichtete Ansuchen sollte für die ev. Privatschulen verhängnißvoll werden. Der Gemeindevorsteher war von da an, vermöge seiner Doppelstellung als Bürgermeister und erzh. Hüttenmeister, bestrebt, die Interessen der ev. Gemeinde zu schädigen und den Bestand der ev. Privatvolkschulen in Frage zu stellen.

Beweis dafür nachstehende Thatsachen.

Laut Zuschrift der erzh. Cammeral-Direction vom 19. April 1873, Z. 984, hat die erzh. Güter-Administration der ev. Schulgemeinde zu Ustron einen 50% Nachlaß von dem bei dem Ustroner Wald- und Hüttenamte schuldenden Betrage per 1134 Gulden 48 Kr. unter der Bedingung bewilligt, daß der Rest im Laufe des Jahres 1873 bezahlt werde. Um der gestellten Bedingung nachzukommen wurde der Gemeindevorstand wiederholt angegangen: es mögen auf Grund der Zustimmungserklärung der ev. Theilhaber die Zinsen von den Contributionsfondsgeldern zur Tilgung des an das Wald- und Hüttenamt schuldenden Betrages verwendet werden. Der Gemeindevorsteher gab keine Antwort und hielt die Zinsen zurück, wiewohl ihm als Hüttenmeister durch die erzh. Cammeral-Direction die Verständigung von der oben erwähnten Bedingung gemacht worden ist. Der Termin verstrich, ohne daß der Rest bezahlt werden konnte, und die erzh. Cammeral-Direction schritt unter Verlusterklärung des 50% Nachlasses zur Klage, wie solches aus der Zuschrift vom 7. April 1875, Z. 2022, ersichtlich ist. Wie schon oben erwähnt wurde, hatte die erzh. Cammeral-Direction 800 Gulden zu Schulzwecken und zwar von 1. Jänner 1874 ab, und in so lange gewidmet, bis entweder neue Schulen in Benützung kommen oder die Schulgelder leicht aus den eignen Mitteln der Arbeiter gezahlt werden können. Die weiteren Kosten der Schulgelder hatten die Eltern zu bezahlen und die Werks-cassen wurden angewiesen bei der Einhebung dieser Gelder behilflich zu sein. Ueber des Herrn Hüttenmeisters getroffene Vorkehrung gelangten die bereits am 21. August 1874 gewidmeten 800 Gulden erst im April 1875 zur Flüssigmachung mit der Kundmachung, daß das volle Schulgeld bezahlt sei. Durch diesen Willküract, welcher gegen die Directions-Berordnung verstößt, wurde die ev. Schulgemeinde für die Jahre 1874 und 1875 um volle 1680 Gulden geschädigt. Die weiteren Kosten der Schulgelder nämlich pro 1874 konnten nicht eingehoben werden und nachdem die zu Schulzwecken gewidmeten 800 Gulden pro 1875 nicht



weiter zur Flüssigmachung gelangt sind, so hat die ev. Gemeinde 264 Kinder (ohne Unterschied der Confession) von erzh. Hüttenarbeitern, im Jahre 1875 unentgeltlich unterrichtet.

Durch die Vorenthaltung der mehrerwähnten Zinsen und durch die Entziehung des Schulgeldes wurden die einzigen sicheren Einnahmequellen der ev. Schulgemeinde mit einem Male verstopft und um die materielle Noth der ev. Gemeinde aufs Höchste zu steigern: wurde derselben durch plötzliche Betonung des gesetzlichen Standpunktes eine unbillige Leistung zur öffentlichen Schule, in welcher nicht einmal die sie besuchenden katholischen Kinder Platz hatten, als Nachzahlung für das Jahr 1874, den Gemeindebeschlüssen aus den Jahren 1872 und 1874 entgegen, im Betrage von 1200 Gulden auferlegt, und unter Schonung der katholischen und israelitischen Insassen, nur von den Evangelischen unerbittlich im Executionswege eingetrieben. Wie rücksichtslos gegen die ev. Gemeinde das Verfahren eingeleitet wurde, wird durch nachfolgenden ziffermäßigen Nachweis des nach Tausenden zu berechnenden Vortheils, den die Schulgemeinde aus dem Bestande der ev. Privatvolkschulen gezogen hatte, dargethan. In Folge des § 72 des Reichsschulgesetzes wurde die Gemeinde Ustron, nach Wortlaut des Erlasses der Bezirksschulbehörde vom 18. März 1875, Nr. 284: „nur mit Rücksicht auf den Bestand und die entsprechende Einrichtung der ev. Schulen von der Errichtung weiterer öffentlichen Schulen entbunden.“

Hieraus zog die Schulgemeinde vom Jahre 1871 angefangen bis Ende des Jahres 1875 einen enormen materiellen Vortheil, wie es aus Folgendem erhellet.

Zur Deckung des Erfordernisses bei der zweiclassigen öffentlichen Schule genügte (mit Ausschluß des Schulzubaues vom Jahre 1874) für die obigen Jahre, ohne Mitconcurrentz der Evangelischen je eine 5% Steuerumlage und nach erfolgter Gefährdung der ev. Privatschulen stieg der Percentsatz pro 1876 sofort auf 30%. Die Gesamtsteuer beträgt 12456 Gulden mit Inbegriff von 2835 Gulden ev. Steuerträger. 5% Steuerumlage geben ohne Bruchtheil 622 Gulden und 30% Umlage machen 3736 Gulden aus. Vergleicht man den in den Vorjahren bei einer 5% Umlage erzielten Betrage per 622 Gulden mit dem pro 1876 bei einer 30% Umlage aufzubringenden Betrage per 3736 Gulden, so stellt sich eine jährliche Differenz von 3114 Gulden als Minderererforderniß zu Gunsten der Schulgemeinde heraus. Nachdem die Protestanten von der Mitconcurrentz losgezählt waren, wodurch ein Entgang von 141 Gulden (denn 5% auf 2835 Gulden umgelegt, geben diesen Betrag) zu ver-



zeichnen und von dem Mindererforderniß per 3114 Gulden abzuziehen kommt, so hat die Schulgemeinde in Wahrheit jährlich ein Mindererforderniß zu Gunsten der Rentn der Teschner erz. Kammer, dann der katholischen und israelitischen Steuerträger von jährlich 2973 Gulden erzielt. Dies macht in 5 Jahren 14865 Gulden aus, die Zinsen eines nun auf 30,000 Gulden veranschlagten Baucapitals nicht mitgerechnet, welche wenigstens 9000 Gulden betragen würden; wenn die ev. Gemeinde bei ihren zwei einclassigen Schulen verblieben und durch die k. k. Schulbehörden nach erfolgter Sanction der Schulgesetze, zur Erweiterung bestehender und Gründung neuer Schulen nicht gedrängt worden wäre. So viel über die materielle Noth der ev. Gemeinde Ustron und über die Ursachen derselben.

Vertrauensvoll wendete sich das Presbyterium an den k. k. Bezirksschulrath um Intervention um die bezüglich des Bestandes der ev. Gemeindegemeinschaften bestehenden Differenzen im gütlichen Wege zu schlichten. Der k. k. Bezirkshauptmann intervenirte persönlich und ließ mit Zuschrift vom 18. März 1875, Nr. 284, einige Belehrungen und Rathschläge dem Presbyterium sowohl als auch dem Gemeindevorstand zukommen, darinnen es unter Anderem also lautet: „Die Erklärung der bisherigen ev. Privatschulen zu allgemeinen öffentlichen Volksschulen würde nicht nur am meisten dem Gesetze entsprechen, sondern auch jeder Wiederkehr von Reibungen bleibend begegnen.“ — —: „Im Falle der nicht erzielten Umwandlung dieser Schulen zu allgemeinen öffentlichen Volksschulen, welche nur mit freiwilliger Zustimmung der ev. Bevölkerung stattfinden kann, wird es sich empfehlen, reiflich in Erwägung zu ziehen, daß die allgemeine öffentliche dreiclassige Volksschule für Ustron und die eingeschulden Gemeinden nicht ausreicht, daß in Folge des § 72 des Reichsgesetzes die Schulgemeinde nur mit Rücksicht auf den Bestand und die entsprechende Einrichtung der ev. Schulen von der Errichtung weiterer öffentlichen allgemeinen Volksschulen entbunden werden könnte und daß die Verpflichtung zur Gründung und Erhaltung neuer Volksschulen so gleich an die Gemeinde herantreten würde, wenn die ev. Privatschulen aufgelassen würden.“

„Durch diese Erwägung in Verbindung mit der nach § 65 des Reichsgesetzes den Evangelischen obliegenden Mitleistung zur allgemeinen öffentlichen Volksschule dürfte die Ueberzeugung gewonnen werden, daß es in der Billigkeit gelegen wäre, die ev. Privatschulen aus Gemeindegemeinschaften in dem Falle zu subventioniren, wenn die Umwandlung derselben zu allgemeinen öffentlichen Volksschulen nicht erreichbar wäre.“



Der Gemeindevorstand wurde schließlich aufgefordert mit allen Kräften auf ein günstiges Ergebnis der einzuleitenden Verhandlungen einzuwirken. Er zögerte mit der Austragung dieses leidigen Gegenstandes um durch Verschleppung desselben die materielle Noth der ev. Gemeinde noch mehr zu steigern. Uebermals wendete sich das Presbyterium unterm 20. Mai 1875 unter Vorlage eines die Sachlage klar und ziffermäßig darstellenden Elaborats um Intervention und erhielt unterm 29. Mai 1875, Nr. 496, folgende Erledigung: „Aus dem mit der Eingabe vom 20. Mai l. J., Z. 24, mir in Abschrift eingesendeten Propositionen des ev. Presbyteriums, den Berechnungen des Mitgliedes des Ortsschulrathes Herrn Ruff, und der Bemerkungen und Gegenberechnungen Euer Hochwürden über die verschiedenen Modalitäten der Beilegung der bestehenden Differenzen hinsichtlich der Stellung und Erhaltung der Volksschulen in Ustron habe ich entnommen, daß die nach den Andeutungen des hierämtlichen Erlasses vom 18. März d. J., Z. 284, gewählten Comitées des Presbyteriums, des Ortsschulrathes und der Schulgemeindevertretung die erforderlichen Berathungen gehalten haben, und daß in dieser Angelegenheit auch Sitzungen des Presbyteriums und des Ortsschulrathes abgehalten worden sind, dieser leidige Gegenstand, sowie die Beschlüsse des Presbyteriums und des Ortsschulrathes aber bisher noch nicht durch die Vertretung der Schulgemeinde in Berathung gezogen, und von derselben auch kein Beschluß gefaßt worden ist.“

„Nachdem nach § 62 des Reichsschulgesetzes zunächst die Schulgemeinde verpflichtet sind, für den Aufwand auf die nothwendigen Volksschulen zu sorgen, und da nach § 41 des Gesetzes vom 28. Februar 1870 über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen in Schlesien die Feststellung der Voranschläge und Prüfung der Rechnungen zu dem Wirkungskreise der Schulgemeinde gehört, so ist die Schlussfassung über die Anträge und Berechnungen des Presbyteriums und des Ortsschulrathes noch eine interne, der Schulgemeindevertretung obliegende Angelegenheit, und vorläufig der Competenz des k. k. Bezirksschulrathes entzogen, so lange gegen den Beschluß der Gemeindevertretung durch den Ortsschulrath eine Berufung nicht eingebracht, oder die Gesekwidrigkeit des Beschlusses nicht geltend gemacht wird. Bei dieser Sachlage bin ich daher nicht in der Lage dem Ansuchen Euer Hochwürden nachzukommen und durch directes Eingreifen in dieser Sache zu interveniren.“

„Ich erlasse jedoch unter Einem an den Vorstand der Gemeindevertretung die Weisung, schleunigst diese Angelegenheit vor das Forum der Schulgemeindevertretung zu bringen.“ Befremdend mußte es Jeder-



mann vorkommen, wie es denn komme, daß die k. k. Bezirksschulbehörde erst im Jahre 1875, also post festum, nachdem die ev. Gemeinde in Folge der ihr gewordenen Aufträge ihre Schule erweitert, und eine neue gegründet, den gesetzlichen Standpunkt einnehmend, so stark betone, und gleichzeitig dem Gemeindevorstand von Mierodzim-Bladnik die Weisung zukommen lasse, alle zum Baue einer öffentlichen Schule für Mierodzim-Bladnik nöthigen Vorkehrungen zu treffen; nachdem dort über behördliche Aufforderung vom 6. November 1872, Nr. 574, im Jahre 1873 eine ev. Privatvolksschule gegründet worden ist.

Ueber Weisung des k. k. Bezirksschulrathes fand endlich am 8. Juni 1875 eine Sitzung der Schulgemeindevertretung statt um die leidige Schulsache zu ordnen. Herr Ruff, erz. Gutspächter leitete die Berathung als Mitglied des Ortsschulrathes folgendermaßen ein: „Wie bekannt bestand in der Schulgemeinde Ustron bisher die Uebung, als für die öffentliche Schule, die übrigens eine katholische Schule gewesen, die Evangelischen nicht beisteuerten, sondern ihre rein confessionellen Privatschulen aus eignen Mitteln erhielten. Dies Verhältniß bestand bis zum Jahre 1874. Von da an wurde der gesetzliche Standpunkt ins Auge gefaßt und die Evangelischen verhalten, auch zu der öffentlichen Schule beizutragen. Von dieser Zeit an datirt der Conflict des ev. Presbyteriums mit der Gemeinde, indem ersteres den status quo ante bevorwortet, die Gemeinde sich aber auf den gesetzlichen Standpunkt stellt und die Zahlung der Umlage für die öffentliche Schule auch von den Evangelischen fordert, es ist und bleibt also ein confessioneller Streit.“ Herr Ruff berichtete die Schulgemeindevertretung ganz falsch, indem der Vorschlag des Presbyteriums vom 6. Mai 1875, welcher nach Sinn der Rathschläge des k. k. Bezirksschulrathes vom 18. März 1875, Nr. 284 verfaßt war, todtgeschwiegen, zur Mittheilung an dieselbe gar nicht gelangt ist. Er redete es der Gemeindevertretung fälschlich ein, daß sich die Evangelischen der Leistung zur öffentlichen Schule gänzlich entziehen wollen und gelangte zu der Schlußfassung: „Daß es für die Gemeinde Ustron das Vortheilhafteste ist, die Bedingnisse, die das Schul-Presbyterium gestellt abzulehnen, indem die Mehrumlage trotz des Baues einer vierclassigen Schule für das Ordinarium, wenn das Baucapital durch Amortisation heimgezahlt wird, nur drei Kreuzer per Gulden beträgt.“

Um Herrn Ruff's Berechnungen, welche geeignet waren für den ersten Augenblick die Gemeindevertreter irre zu machen, hier ad absurdum zu führen, sei es uns gestattet auf Grundlage der Ziffern-Ansätze derselben die Rechnung zu machen.



Drei Kreuzer Mehrumlage geben auf 12456 Gulden Steuer umgelegt ca. 374 Gulden. Dieser geringe Betrag soll nach Herrn Ruff's Berechnung zum Baue einer vierclassigen Schule und zur Erhaltung derselben mit vier Lehrkräften zureichend sein. Auf den Bestand der ev. Privatvolksschule in Ober-Ustrow auf der (Polana) hat der Referent des Ortsschulrathes gar nicht Bedacht genommen und eben so wenig auf die im Jahre 1873 in Bladnik errichtete ev. Privatvolksschule, die er auch in seinen Berechnungen außer Acht gelassen hatte.

Unter solch' falschen Voraussetzungen und unrichtigen Berechnungen wurde zur Abstimmung geschritten, wobei fünf anwesende erzh. Beamte, welche zu der Gemeindeumlage nicht concurriren, mit ihren Stimmen den Ausschlag gaben und es wurde noch am selben Tage dem Presbyterium folgende Mittheilung gemacht: „Bei der heute stattgehabten Sitzung der Ustrower Schulgemeinde wurden 10 Stimmen für Subventionirung der evangelischen Privatschulen, 18 Stimmen für Abweisung des Presbyteriums mit seinen Forderungen abgegeben.“

Der todtgeschwiegene Vorschlag des Presbyteriums vom 6. Mai 1875, welcher auf den Rathschlag des k. k. Bezirksschulrathes vom 18. März 1875, Nr. 284, fußte, ging dahin: „das Presbyterium ist bereit unter Aufrechthaltung der im § 65 des Reichsschulgesetzes der ev. Gemeindeangehörigen obliegenden Pflicht zur Leistung der mit der Erhaltung der allgemeinen öffentlichen Volksschule verbundenen Lasten; gegen eine Subvention per 1000 Gulden die ev. Privatschulen zu erhalten. Das Presbyterium ging von der Ansicht aus, daß, nachdem erst post festum der geschliche Standpunkt in der leidigen Schulsache hervorgehoben und die evangelische Gemeinde überdies durch die ihr auferlegte unbillige Nachzahlung zur öffentlichen Schule gewaltsam in die drückendste materielle Noth hineingedrängt worden ist; daß es nach §§ 47 und 48 des schlesischen Landesschulgesetzes, betreffend den Aufwand für das Volksschulwesen vollkommen berechtigt ist die Subvention zu beanspruchen und dies mit Rücksicht auf 200 Kinder, die theils verwaist, theils von ganz armen Eltern nicht in der Lage waren Schulgeld zu zahlen. Eine 15% Steuerumlage würde genügt haben, um das Erforderniß bei der öffentlichen Schule mitsammt der Subvention zu decken und die Nothwendigkeit der Beschaffung eines Baucapitals von ca. 30.000 Gulden wäre weggefallen. Der billige Vorschlag des Presbyteriums wurde der Schulgemeindevertretung vorenthalten, in der falschen Voraussetzung, daß die ev. Gemeinde, dem Hungertode ausgeliefert, ihre Schulgebäude an die Schulgemeinde werde abtreten müssen, kurzweg abgelehnt. Unter



solchen Umständen blieb der ev. Gemeindevertretung nichts anderes zu thun übrig, als am 13. Juni 1875 durch die Motivirung des Rathschlages der k. k. Bezirksschulbehörde vom 18. März 1875, Nr. 284, veranlaßt, mit welchem erst nach vollzogenen Thatsachen, in einer unerträglichen Zwangslage der gesetzliche Standpunkt hervorgehoben wurde, zu beschließen: daß mit Schluß des Schuljahres 1874/75 die Schule auf der Ustroner Polana aufgelassen werden müsse. Die im Jahre 1873 im Auftrage des k. k. Bezirksschulrathes vom 6. November 1872, Nr. 574, für Nierodzim=Bladnitz errichtete ev. Privatschule wurde plötzlich durch die an den Gemeindevorstand zu Nierodzim ergangene Weisung, den Bau einer öffentlichen Schule vorzubereiten, gegenstandslos, und mußte zur Vermeidung neuer unerschwinglicher Baukosten der Schulgemeinde Nierodzim=Bladnitz zur Benützung abgetreten werden. Und damit in Ustron keine Unterbrechung des Unterrichtes stattfinden, beschloß ferner die ev. Gemeindevertretung, daß das Polaner Schulgebäude der Schulgemeinde zur Pachtung oder auch zum Kaufe anzutragen sei und daß die dreiclassige ev. Privatvolksschule gegen einen Erhaltungsbeitrag von 700 Gulden bis zur Durchführung des projectirten Schulbaues und von da ab aus eigenen Mitteln forterhalten werde. Solches wurde sofort dem Gemeindevorstande zur Kenntniß gebracht. Die Zeit drängte. Die materielle Nothlage der ev. Gemeinde wurde mit jedem Tage drückender. Der Gemeindevorstand zögerte mit der Antwort. Nicht verzagend, beschloß das Presbyterium einen Hilferuf an den Central-Vorstand der Gustav=Adolf=Stiftung ergehen zu lassen. Der hohe k. k. ev. Oberkirchenrath A. C. wurde unterm 11. August 1875, Nr. 34, um Unterstützung zur Erhaltung der dreiclassigen Schule und zur Tilgung der Bauschuld dringendst gebeten und bei der hohen k. k. Landesregierung unterm 13. August 1875 eine Bewilligung zur Sammlung von Beiträgen für die Erhaltung der ev. Privatschule in Ustron bei den ev. Glaubensgenossen in Schlesien nachgesucht. Ferner wurde bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bielitz unterm 16. Juni 1875 ein Gesuch überreicht, es möge der Ustroner Gemeindevorsteher angewiesen werden, die zurückgehaltenen Zinsen ev. Theilhaber dem ev. Schulfond zuzuführen. Letzteres Gesuch wurde dahin erledigt, daß sämtliche die Contributionsfonde betreffenden Angelegenheiten zur Competenz des Landesauschusses gehören, und daß man sich in eine Entscheidung in dieser Angelegenheit nicht einlassen könne. Man wendete sich an den hohen schlesischen Landesauschuß um Abhilfe und erhielt unterm 20. Juli 1875, Z. 2877, folgenden Bescheid, daß der Gemeinde-



vorsteher in dieser Angelegenheit nicht seiner Disciplinargewalt unterstehe. Das, durch den k. k. Bezirksschulrath an die hohe k. k. Landesregierung gerichtete, oben erwähnte Gesuch fand folgende Erledigung: „Die hohe k. k. Landesregierung hat laut dem hohen Erlasse vom 20. November 1875, Z. 8256, sich nicht bestimmt gefunden, dem Schulpresbyterium der ev. Gemeinde Ustron die angesuchte Bewilligung zur Sammlung von Beiträgen für die Erhaltung der ev. Privatschulen in Ustron bei den ev. Glaubensgenossen in Schlesien zu ertheilen.“ Enttäuscht stand nun rath- und hilflos die ev. Gemeinde in einer an Verzweiflung grenzenden Zwangslage. Entmuthigt, beschloß doch noch das Presbyterium bei Gelegenheit der Vorlage des Protokolls über die Sitzung vom 13. Juni 1875 die k. k. Bezirksschulbehörde um Intervention mit Bericht vom 5. September 1875 zu bitten, welcher Bericht dahin lautete: „daß die ev. Gemeinde nothgedrungen die Polaner Schule aufgelassen habe und, wenn die Ustroner Gemeinde-Vertretung die wiederholt an dieselbe gerichtete Eingaben ungünstig oder gar nicht erledigen sollte, so wird die ev. Gemeinde nothgedrungen auf eine Classe der Schule im Orte Ustron zurückgehen müssen, welche bis zum Jahr 1870 bestanden hatte. Die ev. Gemeinde macht übrigens alle möglichen Anstrengungen um vor Allem der erdrückenden Bauschuld los zu werden und die abgängigen Subsistenzmittel herbeizuschaffen, um gegebenen Falls die momentan aufzulassenden 2 Classen nach und nach wieder eröffnen zu können und hat gegründete Hoffnung, daß in Folge des Hilferufes an den Gustav-Adolf-Verein ihr geholfen werde.“ Unter Einem wurde bei dem Umstande, als die Ustroner Schulgemeindevertretung, trotz des Auftrages vom 16. Jnni 1875, Z. 573, kein einziges mal zur Ordnung der Schulsache getagt hatte, dringendst gebeten: in der leidigen Schulsache gewiß nicht ohne Erfolg interveniren zu wollen. Die k. k. Bezirksschulbehörde intervenirte nicht, richtete aber unterm 12. September 1875, Nr. 854, an das Presbyterium folgende Aufforderung: „Indem im Anschlusse das mit dem Berichte vom 5. September 1875, Z. 45, eingesendete Protokoll über die Sitzung der ev. Gemeinde vom 13. Juni 1875 rückgestellt wird, wird unter Einem die Ustroner Schulgemeinde wiederholt angewiesen, bezüglich des Ersatzes der nunmehr als definitiv aufgelassen bezeichneten Volksschule in Polana unverzüglich die Vorkehrungen zu treffen, damit der Schulunterricht keine Unterbrechung erleide. Bezüglich der Schule im Orte Ustron wolle mir demnächst bekannt gegeben werden, ob mit dem Beginn des Schuljahres in allen 3 Classen der



Unterricht wieder aufgenommen oder dieselbe auf weniger Classen reducirt werden würde.“

Um dieser Aufforderung nachkommen zu können, urgirte das Presbyterium am 22. September 1875 den Gemeindevorstand und bat die Eingaben vom 13., 18. und 30. Juni, sodann vom 18. und 20. August wegen Dringlichkeit des Gegenstandes beantworten zu wollen. Ueber diese Betreibung fand am 23. September 1875 Ortsschulrathssitzung statt. Pastor Janik empfahl dringend den leidigen Gegenstand eingehend in Erwägung zu ziehen und gab laut Protokoll die Versicherung, daß die ev. Gemeinde in Folge neuerlicher Berathung bereit sei, um der Schulgemeinde keine Verlegenheit und keine unnützen Kosten zu bereiten, und damit der Unterricht keine Unterbrechung erleide: die dreiclassige Privatschule fortzuerhalten, wenn man sich in Würdigung der augenblicklichen Nothlage, in welche die ev. Gemeinde unverhofft hineingedrängt worden ist, entschließen wollte letztere mit wenigstens 400 Gulden zu subventioniren. Bei Nichtberücksichtigung dieser Bitte erklärte Pastor Janik müsse die ev. Gemeinde nothgedrungen momentan die Schule auf eine Classe reduciren. Der Vorsitzende Herr Krusch erz. Ingenieur erklärte kurzweg: „Er sehe keine Nothwendigkeit diesbezüglich neue Verhandlungen einzuleiten“ und ließ darüber keine Discussion aufkommen. Demzufolge gab das Presbyterium unterm 27. September 1875 dem k. k. Bezirksschulrath bekannt, daß mit Beginn des Schuljahres 1875/76 der Unterricht nur in einer Classe aufgenommen wird. Der Oberlehrer Johann Drozd als Leiter der Privatschule mußte hievon schriftlich verständigt werden, weil er trotz wiederholter Einladung, wiewohl Mitglied des Presbyteriums, die Sitzungen desselben gemieden hatte.

Ganz trostlos wurde die Lage der ev. Gemeinde von dem Monate an, als der Referent des k. k. Bezirksschulrathes in Action trat, und mit Zuschrift vom 6. October 1875, Nr. 941, dem Presbyterium eine scharfe Rüge zukommen ließ; das Protokoll über die Sitzung vom 13. Juni 1875 als illegal erklärt und dasselbe aufgefodert hatte in Zukunft bei Mittheilungen von Beschlüssen an die k. k. Schulbehörden genau zu erwägen, welche Erfordernisse zu einem legalen Beschlusse gehören, um nicht durch Mittheilung von Beschlüssen, welche sich nachträglich als illegal herausstellen, unnütz die Zeit zu rauben und die Verhältnisse zu verwirren.“ Er forderte das Presbyterium auf: „sodort einen legalen Beschluß wegen Auflassung der einen, beziehungsweise beider ev. Privatschulen zu fassen, und sollte ein legaler Beschluß weder gefaßt worden sein, noch gefaßt werden, so hat das Presbyterium binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob und



welche Veränderung der Privatvolkschulen dasselbe für das Schuljahr 1875/76 vorzunehmen gesonnen ist." Und damit ein legaler Beschluß gefaßt würde, wurde für den 9. October 1875 den Bestimmungen des § 33 alinea 3 der Verfassung der ev. Kirche entgegen, eine Versammlung der ev. Bevölkerung von Ustron anberaumt und im Beisein des Referenten des k. k. Bezirksschulrathes nach Wortlaut der Original-Correspondenz aus Ustron, welche die Zeitschrift „Silesia“ in Nr. 82 unterm 13. October 1875 gebracht hatte, angeblich: „zum Zwecke der Aufklärung und gegenseitiger Verständigung der Ustroner Protestanten in der Schulangelegenheit, abgehalten.“ Unter Anderem berichtete der Correspondent: „So verlief die Versammlung — ohne Anwesenheit des nicht geladenen Pastors — in der besten Ordnung, nur glauben wir, ohne Verständigung“ jedoch Eines wurde erzielt, viele Protestanten werden darüber nachdenken, wer sie denn eigentlich falsch berichtet.“

Unter solchen Eindrücken tagte die ev. Schulgemeindevertretung am 17. October unter Vorsitz des Pastor (der die Bevölkerung falsch berichtet) um dem Auftrage des Referenten des k. k. Bezirksschulrathes vom 6. October 1875 nachzukommen. Siebenzig ev. anwesende Vertreter faßten neuerdings, als die „falsch berichteten“ und nun „aufgeklärten“ Protestanten dieselben Beschlüsse, welche bereits dem k. k. Bezirksschulrathes aus dem Protokolle über die Sitzung vom 13. Juni bekannt waren und dahin lauteten: daß die Polaner Schule (welche übrigens mit Erlaß vom 12. September 1875, Nr. 854, als definitiv aufgelassen bezeichnet wurde) aufgelassen; die dreiclassige Schule aber momentan für die Dauer der materiellen Noth und des Lehrermangels auf eine Classe reducirt werde um sofort nach Beschaffung der Mittel und Gewinnung neuer Lehrkräfte eröffnet zu werden.

Der Oberlehrer Johann Drozd, welcher in der Schulgemeindefitzung vom 28. September 1875 für die auf der Polana zu eröffnenden provisorischen Schule gewählt wurde, ging dorthin nicht ab. Auf die wiederholt an ihn mündlich und schriftlich gerichteten Anfragen und die ihm gemachten Vorstellungen, gab er dem Presbyterium ausweichend, keine Antwort. Behielt aber die im ev. Schulgebäude benützte Wohnung, wiewohl er sich als Leiter der dreiclassigen Schule um dieselbe seit Beginn des Schuljahres 1875/76 gar nicht gekümmert hatte. Unter solchen Verhältnissen erging vom Presbyterium am 14. November 1875 an ihn die Aufforderung: er habe den Unterricht in der 3. Classe sofort aufzunehmen. Schon Tags darauf wurde dem Presbyterium ein Erlaß des k. k. Bezirksschulrathes vom 15. November 1875, Nr. 1106, folgenden



Inhalts zugemittelt: „So eben habe ich mir die Ueberzeugung verschafft, daß das ev. Schul-Presbyterium im Widerspruche mit dem in der Sitzung der ev. Schulgemeindevetretung vom 17. October d. J. gefaßtem Beschlusse von der Reduction der dortigen bestandenen dreiclassigen ev. Privatschule auf eine Classe abgegangen ist und wieder am 14. d. M. zur Z. 68 die Eröffnung der 2. und 3. Classe verfügt hat. Da die ev. Schulgemeinde den Sitzungsbeschluß vom 17. October d. J. bereits seit 1. October d. J. ausgeführt hat, und diese ganze Angelegenheit dem hohen k. k. schlesischen Landeschulrath bereits zur instanzmäßigen Entscheidung vorgelegt wurde, so ist die ev. Gemeinde nach § 70 alinea 2 des Reichsschulgesetzes nicht mehr berechtigt, ohne spezielle Genehmigung des k. k. Landeschulrathes wieder mit der Erweiterung der einclassigen Schule zu einer dreiclassigen Anstalt vorzugehen und ich sehe mich deshalb veranlaßt, das ev. Schul-Presbyterium aufzufordern, die sohin eigenmächtig activirte 2. und 3. Classe sofort bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zu schließen.“

Ohne jeder Veranlassung, wie Solches mit Zuschrift vom 18. December 1875, Z. 80, dem k. k. Bezirksschulrath erstatteten Berichtes auseinander gesetzt worden ist, ließ letzterer lediglich auf Grund einer Denunciation unterm 14. December 1875, Z. 1126, ganz unverschuldetermaßen dem Presbyterium folgende scharfe Rüge zukommen:

„Auf die Zuschrift vom 20. November d. J., Z. 69, wird Euer Hochwürden bekannt gegeben, daß die an den Lehrer Johann Drozd seitens des Presbyteriums unterm 14. November d. J., Z. 68, ergangenen Verständigung über die Eröffnung der 3. Classe an der dortigen ev. Privatschule ein Amtsact ist, mit welchem eingestandenermaßen und geflissentlich eine Unwahrheit bezeugt wurde.“

„Da das Presbyterium der ev. Gemeinde in dieser Angelegenheit mit der ihm durch die ev. Kirchenverfassung zugewiesenen ämtlichen Stellung ein Spiel getrieben hat, welches einer Kirchengemeinde-Vertretung nicht gestattet ist, und welches nach Umständen auch der strafgesetzlichen Ahndung verfällt, so muß der k. k. Bezirksschulrath Euer Hochwürden um so dringender auffordern, dafür sorgen zu wollen, daß solche Vorfälle in Zukunft ganz sicher vermieden werden, zumal im vorliegenden Falle der k. k. Bezirksschulrath nicht voraussetzen konnte, daß eine Kirchengemeinde-Vertretung Unwahrheiten publicirt, welche die behördliche Intervention provociren und sich schließlich als eine Mystification herausstellen.“